

Investmentgesellschaft

AIG Fondsleitung (Schweiz) AG

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben

Investmentvermögen:

HSZ China Fund Anteilklasse USD
HSZ China Fund Anteilklasse CHF
HSZ China Fund Anteilklasse EUR

Investmentgesellschaft

AIG Fondsleitung (Schweiz) AG

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben

Investmentvermögen:

HSZ China Fund Anteilklasse USD

HSZ China Fund Anteilklasse CHF

HSZ China Fund Anteilklasse EUR

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben

An die Investmentgesellschaft **AIG Fondsleitung (Schweiz) AG** (nachfolgend: die Gesellschaft)

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für die Investmentvermögen

HSZ China Fund Anteilklasse USD

HSZ China Fund Anteilklasse CHF

HSZ China Fund Anteilklasse EUR

für den Zeitraum vom **17. November 2006 bis 31. Dezember 2007** zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Bei der Ermittlung der steuerlichen Angaben wurde auf die Buchführung bzw. die Aufzeichnungen und den Jahresbericht für den betreffenden Zeitraum zurückgegriffen. Bestandteile der Ermittlung sind Überleitungsrechnungen nach steuerlichen Vorschriften sowie die Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu machenden Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Grundlage für unsere Prüfung war der von einem Abschlussprüfer geprüfte Jahresabschluss sowie die diesem zugrunde liegende Buchführung und sonstige Aufzeichnungen der Gesellschaft. Gegenstand unserer Beurteilung waren die darauf beruhenden Überleitungsrechnungen und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung umfasst insbesondere die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstige steuerliche Aufzeichnungen.

Nicht Gegenstand unseres Auftrages war es, die uns vorgelegten Unterlagen und Angaben analog einer handelsrechtlichen Abschlussprüfung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen; insoweit haben wir uns ohne weitere Prüfungshandlungen auf den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers gestützt. Auch darüber hinaus sind wir von der Vollständigkeit und Richtigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und Angaben der Gesellschaft ausgegangen.

Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben werden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung der Investmentvermögen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die steuerlichen Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Frankfurt am Main, 25. April 2008

PwC FS Tax GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Markus Hammer
Steuerberater



Veronika Gloßner
Wirtschaftsprüferin

HSZ China Fund Anteilklasse USD						
Thesaurierung						
ISIN: CH0026828035 WKN: A0LC13		Geschäftsjahresbeginn: 17.11.2006 Geschäftsjahresende: 31.12.2007		Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen EStG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾
				pro Anteil USD	pro Anteil USD	pro Anteil USD
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG Buchstabe:						
a) Betrag der Ausschüttung ⁴⁾				–	–	–
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge				0,2230098	0,2230098	0,2497224
- davon nicht abziehbare Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG				0,0849474	0,0849474	0,1116598
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene						
aa) ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre				–	–	–
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG				–	–	–
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾				0,0525273	0,0525273	–
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes				–	–	0,0792399
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾				–	–	–
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuer- gesetzes				–	–	–
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind				–	–	–
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 InvStG				–	–	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG				0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde ⁶⁾				0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens				0,0000000	0,0000000	–
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁶⁾				0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens				0,0000000	0,0000000	–
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG ⁷⁾				–	0,1704825	0,1704825
d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von						
aa) § 7 Abs. 4 InvStG (ZaSt)				–	–	–
bb) § 7 Abs. 3 InvStG (KESt)				–	–	–
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von						
aa) § 7 Abs. 4 InvStG (ZaSt) ⁸⁾				–	–	–
bb) § 7 Abs. 3 InvStG (KESt) ⁸⁾				–	–	–
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und						
aa) nach § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist ⁹⁾				0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens				0,0000000	0,0000000	–
bb) nach § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde				0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt ⁹⁾				0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens				0,0000000	0,0000000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG				0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuer- gesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuererminderungsbetrag				–	–	0,0000000

HSZ China Fund Anteilklasse CHF				
Thesaurierung				
ISIN: CH0026828068 WKN: A0LC14	Geschäftsjahresbeginn: 17.11.2006 Geschäftsjahresende: 31.12.2007	Privat- vermögen ¹⁾ pro Anteil CHF	Betriebs- vermögen ESTG ²⁾ pro Anteil CHF	Betriebs- vermögen KStG ³⁾ pro Anteil CHF
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG Buchstabe:				
a) Betrag der Ausschüttung ⁴⁾		–	–	–
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge		0,1917766	0,1917766	0,2191461
- davon nicht abziehbare Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG		0,0464031	0,0464031	0,0737726
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene				
aa) ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre		–	–	–
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG		–	–	–
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾		0,0115288	0,0115288	–
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes		–	–	0,0388983
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾		–	–	–
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes		–	–	–
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind		–	–	–
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 InvStG		–	–	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG		0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde ⁶⁾		0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens		0,0000000	0,0000000	–
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁶⁾		0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens		0,0000000	0,0000000	–
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG ⁷⁾		–	0,1802478	0,1802478
d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von				
aa) § 7 Abs. 4 InvStG (ZaSt)		–	–	–
bb) § 7 Abs. 3 InvStG (KESt)		–	–	–
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von				
aa) § 7 Abs. 4 InvStG (ZaSt) ⁸⁾		–	–	–
bb) § 7 Abs. 3 InvStG (KESt) ⁸⁾		–	–	–
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und				
aa) nach § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist ⁹⁾		0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens		0,0000000	0,0000000	–
bb) nach § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde		0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt ⁹⁾		0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens		0,0000000	0,0000000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG		0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuererminderungsbetrag		–	–	0,0000000

HSZ China Fund Anteilklasse EUR				
Thesaurierung				
ISIN: CH0026828092 WKN: A0LC15	Geschäftsjahresbeginn: 17.11.2006 Geschäftsjahresende: 31.12.2007	Privat- vermögen ¹⁾ pro Anteil EUR	Betriebs- vermögen ESTG ²⁾ pro Anteil EUR	Betriebs- vermögen KStG ³⁾ pro Anteil EUR
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG Buchstabe:				
a) Betrag der Ausschüttung ⁴⁾		–	–	–
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge		0,2527828	0,2527828	0,2809735
- davon nicht abziehbare Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG		0,0997024	0,0997024	0,1278931
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene				
aa) ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre		–	–	–
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG		–	–	–
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾		0,0643824	0,0643824	–
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes		–	–	0,0925731
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾		–	–	–
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes		–	–	–
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind		–	–	–
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 InvStG		–	–	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG		0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde ⁶⁾		0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens		0,0000000	0,0000000	–
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁶⁾		0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens		0,0000000	0,0000000	–
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG ⁷⁾		–	0,1884004	0,1884004
d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von				
aa) § 7 Abs. 4 InvStG (ZaSt)		–	–	–
bb) § 7 Abs. 3 InvStG (KESt)		–	–	–
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von				
aa) § 7 Abs. 4 InvStG (ZaSt) ⁸⁾		–	–	–
bb) § 7 Abs. 3 InvStG (KESt) ⁸⁾		–	–	–
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und				
aa) nach § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist ⁹⁾		0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens		0,0000000	0,0000000	–
bb) nach § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde		0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt ⁹⁾		0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens		0,0000000	0,0000000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG		0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuererminderungsbetrag		–	–	0,0000000

- 1) Privatvermögen: Investmentanteile, die von Anteilhabern steuerlich im Privatvermögen gehalten werden.
- 2) Betriebsvermögen EStG: Investmentanteile, die von Anteilhabern, die nach dem EStG besteuert werden, im Betriebsvermögen gehalten werden.
- 3) Betriebsvermögen KStG: Investmentanteile, die von Anteilhabern, die nach dem KStG besteuert werden, im Betriebsvermögen gehalten werden.
- 4) Ausschüttung gemäß der Definition des BMF-Schreibens vom 02. Juni 2005 Rz. 12.
- 5) Der Ertrag ist zu 100% ausgewiesen (davon steuerfrei die Hälfte).
- 6) Die Einkünfte sind zu 100% ausgewiesen.
- 7) Der Betrag ist netto ausgewiesen.
- 8) Die deutsche Quellensteuer ist ohne Solidaritätszuschlag ausgewiesen.
- 9) Die Quellensteuern sind zu 100% ausgewiesen.